



## STELLUNGNAHME

### zum Entwurf eines Vorschlags der Europäischen Kommission für eine delegierte Verordnung zur Festlegung der Anforderungen, dass Treibhausgase in einem Erzeugnis dauerhaft chemisch gebunden sind

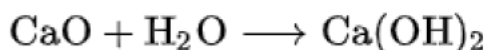
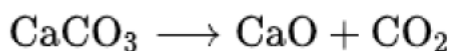
---

Zum Entwurf des Delegierten Rechtsakts über dauerhafte CCU im Rahmen des ETS möchten wir die folgenden Anmerkungen machen:

#### **I. Besonderheiten der Zuckerindustrie**

Die Mitgliedsunternehmen des Vereins der Zuckerindustrie betreiben Kalköfen zur Herstellung von Branntkalk und CO<sub>2</sub> durch Umwandlung von Kalksteinen (CaCO<sub>3</sub>) mit Wärme in Calciumoxid (CaO) und CO<sub>2</sub>. In Wasser suspendiertes CaO und das CO<sub>2</sub> werden in Zuckerdiffusionssaft (Rohsaft) eingeleitet, um nicht-zuckerhaltige Verunreinigungen zu fällen und zu entfernen (insbesondere Pflanzennährstoffe). Dabei wird CaO wieder zu CaCO<sub>3</sub> umgewandelt und anschließend zusammen mit den gefällten Verunreinigungen über eine Filtration aus dem gereinigten Rohsaft entfernt. Die Herstellung von Calciumcarbonat ist also nicht der Hauptzweck der Zuckerherstellung, sondern ein unvermeidbarer Rückstand, der nach dem Reinigungsschritt anfällt.

Der dabei entstehende Karbonatationskalk wird als Bodenhilfsstoff und Bodenverbesserer verwendet, da sein alkalischer pH-Wert den Säuregehalt des Bodens aus der Düngung reduziert. Das im karbonisierten Kalk gespeicherte Kohlendioxid kann als „dauerhaft chemisch gebunden“ betrachtet werden, wie im ursprünglichen Kalkstein. Der vollständige Reaktionsweg sieht wie folgt aus:



#### **II. Einstufung von in gefälltem Calciumcarbonat eingebundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Die Neuregelung führt zu fachlich unzutreffenden (a) und rechtlich unangemessenen (b) Ergebnissen.

- a) Ausgefälltes Calciumcarbonat (PCC, precipitated calcium carbonate) ist derzeit für seine dauerhafte chemische Bindung von CO<sub>2</sub> anerkannt, die keine Emissionen

verursacht. Im Fall Schäfer-Kalk wurde bestätigt, dass die Verwendung von abge-  
schiedenem CO<sub>2</sub> bei der Herstellung von PCC keine Abgabe von ETS-  
Emissionszertifikaten erfordert.

Wird PCC als Bodenzusatzstoff verwendet, so lassen sich die möglicherweise ent-  
stehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Verwendung von Stickstoffdünger und nicht auf  
PCC zurückführen. Dies wird durch einen Bericht des Joint Research Centers der  
EU-Kommission (JRC) bestätigt (vgl. S. 31):<sup>1)</sup>

*Emissionen aus der Versauerung: N-Dünger bewirken eine Versauerung des  
Bodens. Die Säure reagiert mit Karbonat im Boden (oder stromabwärts in  
Flussbetten oder im Meer) und setzt dabei CO<sub>2</sub> frei. Das Karbonat kann aus na-  
türlichem Bodengestein oder aus aufgebrachtem landwirtschaftlichem Kalk  
stammen. In jedem Fall führen wir **diese Emissionen auf den Einsatz von  
Düngemitteln und nicht auf den Einsatz von Kalk zurück.**<sup>2)</sup> Der Grund dafür  
ist, dass in einigen Fällen mehr Kalk verwendet wird, um der natürlichen Boden-  
versauerung entgegenzuwirken, was zu unterschiedlichen Emissionen je kg  
Kalk führt.*

- b) Der Vorschlag der EU-Kommission würde die derzeitige Behandlung von PCC auf  
der Grundlage der geänderten Definition von Emissionen in der überarbeiteten ET-  
Richtlinie ändern. Diese Definition ist hierfür jedoch unzureichend. Sie knüpft nicht  
mehr daran an, dass Emissionen (unmittelbar) in die Atmosphäre freigesetzt wer-  
den müssen, sondern lediglich generell freigesetzt werden.
- Dies steht zum einen nicht im Einklang mit dem Verursacherprinzip, nach dem  
Betreiber, die unmittelbar für die Freisetzung von Treibhausgasemissionen in  
die Atmosphäre verantwortlich sind, für diese Emissionen verantwortlich sind.
  - Zum anderen erfordert auch ein „release“, d.h. eine „Freisetzung aus Quellen  
einer Anlage“ (vgl. Artikel 3 Buchstabe b) der ET-Richtlinie), dass aus der An-  
lage etwas entweicht (frei wird). Dies ist bei unserem Prozess nicht der Fall.
  - Darüber hinaus steht die neue Definition von Emissionen im Widerspruch zu Ar-  
tikel 12 Absatz 3b der ET-Richtlinie, der sich sehr wohl auf die Freisetzung „in  
die Atmosphäre“ bezieht.

**Alles in allem birgt der Vorschlag der Europäischen Kommission die Gefahr, dass  
die Rübenzuckerhersteller für 100 % der theoretischen PCC-Emissionen verant-  
wortlich gemacht werden, wenn sie auf spätere Bodenemissionen angewendet  
werden und der Karbonatationskalk als Bodenhilfsstoff und Bodenverbesserer  
verwendet wird.**

---

<sup>1)</sup> Edwards et al., 2019, Definition of input data to assess GHG default emissions from biofuels in EU  
legislation, Version 1d.

<sup>2)</sup> Hervorhebung hinzugefügt.

**Im Falle von anderen Verwendungen des Karbonatationskalks oder im Falle des Einsatzes von Kalkstein/Kalziumcarbonat im Kalkofen aus sekundärer Quelle (recycling, CCU) würde die Rübenzuckerhersteller sogar für Emissionen verantwortlich gemacht, die real nicht erfolgen würden. Somit würden Emissionen mehrfach gezählt werden.**

- **Dieser Ansatz widerspricht der Wissenschaft und dem für das EU-Umweltrecht grundlegenden Verursacherprinzip sowie der Logik.**
- **Ferner ist die Reichweite des Verordnungsentwurfs rechtlich nicht vom Wortlaut der Richtlinie als Ermächtigungsgrundlage gedeckt.**

### **III. Spezifische Anliegen**

#### **1. Der Positivlistenansatz des Entwurfs ist unangemessen**

Der Anhang des Vorschlagsentwurfs enthält eine Positivliste, die nur sehr wenige Produkte enthält. Da die Folge für ein Produkt, das nicht auf der Liste steht, eine Treibhausgasemissionsbelastung des Herstellers wäre (wenn es sich um eine ETS-Anlage in der EU-27 handelt), bestehen massive Bedenken zu diesem Ansatz:

- a) Bei allen Erzeugnissen/Verwendungen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, wird davon ausgegangen, dass bei 100 % der tatsächlichen Verwendungen 100 % der gebundenen Treibhausgase emittiert werden (was für die Verwendung von Kalk in der Landwirtschaft der bewährten Praxis des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen [IPCC]<sup>3)</sup> und der oben genannten Analyse des JRC-Berichts widerspricht).
- b) Ferner wirkt die Verordnung als Innovationshemmnis für die Entwicklung von Produkten oder Anwendungsfällen, in denen THG dauerhaft gebunden sind, denn wenn ein Produkt dieser Art nicht auf der Liste steht, findet letztlich eine THG-„Besteuerung“ statt, was die Kosten in die Höhe treibt und den Marktanreiz für solche emissionsmindernden Produkte verringert bzw. sogar beseitigt.
- c) Selbst die Produkte, die in der derzeit vorgeschlagenen Positivliste aufgeführt sind, garantieren nicht die dauerhafte Speicherung des chemisch gebundenen Kohlenstoffs über Jahrhunderte (während der normalen Nutzung, einschließlich eines normalen Endes der Lebensdauer). Bei Verwendung in Baumaterialien kann Calciumcarbonat nur die Speicherung des chemisch gebundenen Kohlenstoffs für die Lebensdauer der Konstruktion garantieren, die bei Straßenbrücken bis zu 70 Jahre betragen kann. Nach dem Ende der Lebensdauer der Konstruktion kann das Calciumcarbonat so wiederverwendet werden, dass das zuvor gebundene CO<sub>2</sub> direkt in die Atmosphäre freigesetzt wird (z.B. regelmäßige Nutzung als gemahlenes Schottermaterial im Wegebau).

---

<sup>3)</sup> Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), 2019, Refinement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories.

Daher sprechen wir uns für eine **Negativliste von Verwendungszwecken** für bestimmte Produkte aus, bei denen zweifelsohne 100 % oder nahezu 100 % der enthaltenen THG-Emissionen emittiert werden.

## **2. Die Definition von "Produkt" ist zu weit gefasst**

- a) Die Definition des Begriffs „Produkt“ ist viel zu weit gefasst, da sie hier - völlig im Widerspruch zum EU-Abfallrecht - „echte“ Produkte, Zwischenprodukte, Nebenprodukte, Reststoffe, Rückstände und Abfälle umfasst. Dies steht nicht im Einklang mit der bestehenden Logik des ETS, wonach Produkt-Benchmarks nur für „echte“ (d.h. die wichtigsten) Produkte eines Herstellungsverfahrens festgelegt werden.
- b) Ferner ist eine Neubestimmung des Produktbegriffs nicht von der Ermächtigungsnorm des Artikels 12 Absatz 3b Unterabsatz 2 abgedeckt. Diese Norm sieht lediglich die Bestimmung der Voraussetzungen dafür vor, „*dass Treibhausgase als im Sinne von Unterabsatz 1 (...) dauerhaft in einem Produkt chemisch eingebunden angesehen werden*“ können.

Daher sprechen wir uns für die **Anpassung an die Produktdefinitionslogik der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (auf der Grundlage des EU-Abfallrechts) aus.**<sup>4)</sup> Andernfalls würden für das ETS-Management zwei unterschiedliche Produktdefinitionen verwendet, was zu Rechtsunsicherheit führen würde. Ein Produkt wird in der Kommissions-Mitteilung KOM (2007) 59. als Material definiert, das absichtlich hergestellt wird (der Herstellungsprozess wird geändert, um das Material herzustellen).

## **3. Die Definition des Begriffs "Produkt" würde Materialien umfassen, die zur Abfallentsorgung bestimmt sind**

Die vorgeschlagene weit gefasste Definition würde sogar Materialien umfassen, die der Abfallentsorgung zugeführt werden, sowie Fälle, in denen zweifellos feststeht, dass in der End-of-Life-Phase keine Treibhausgase freigesetzt werden (z.B. im Rahmen von D1 entsorgte Karbonate).

Sollte sich die Europäische Kommission für eine Positivliste entscheiden, könnte die folgende Definition verwendet werden:

***„Karbonisierte Produkte, die in einer Abfallentsorgung bzw. -verwertung unter Bedingungen gelagert bzw. genutzt werden, bei denen keine Gefahr der Zersetzung des chemisch gebundenen CO<sub>2</sub> besteht, und bei denen durch einen Vertrag nachgewiesen wird, dass die Wiederverwendung der karbonisierten Erzeugnisse zumindest für die Produktlebensdauer von karbonisierten Zuschlagstoffen, karbonisiertem Beton und karbonisierten Lehmziegeln ausgeschlossen ist“.***

---

<sup>4)</sup> Europäische Kommission, 2007, KOM (2007) 59 endgültig, Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte;  
European Commission, 2012, Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste.

#### **IV. Sonstige Auswirkungen**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission hätte weitere Folgen:

1. Verlust kostenloser Zertifikate für ETS-Sektoren, die keinen Zugang zu anderen Zertifikaten als Prozessemissionen haben, und
2. Auswirkungen auf den sektorübergreifenden Korrekturfaktor aufgrund eines unvorhergesehenen erhöhten Ausgleichsbedarfs.
3. Doppelte Berichterstattung auf nationaler und europäischer Ebene. Emissionen zum einem aus dem ETS und zum anderen dieselben Emissionen aus der Landwirtschaft bei der Verwendung als Bodenhilfsstoff und Bodenverbesserer.
4. Doppelte Berichterstattung und methodisch abweichende Zählweise auch im Rahmen vom GHG- Protokoll, IPCC und weiteren nicht staatlichen Initiativen wie CDP, SBTi, etc.

#### **V. Schlussfolgerung**

**Der Vorschlag der EU-Kommission könnte zu einer Doppelzählung von Emissionen (da derzeit z.B. ein gesonderter Rechtsakt für bisher nicht erfasste Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft ausgearbeitet wird) bzw. sogar zur Zählung von real nicht stattfindenden Emissionen führen.**

**Eine Lösung, die dem Verursacherprinzip entspricht und der neuen Definition von „Emissionen“ in der überarbeiteten ET-Richtlinie nicht widerspricht, ist durch Rechtsvorschriften für die Sektoren möglich, die tatsächliche Emissionen verursachen. Die betroffenen Akteure - in diesem Fall die Landwirte - müssen umfassend in den Prozess der Entwicklung einer solchen Lösung einbezogen werden.**

**Eine Lösung muss „kreislauffähig“ sein, d.h. im Falle von recyceltem Kohlenstoff darf dieser nur einmal gezählt werden. Dies nur dann, wenn es sich um fossilen Kohlenstoff handelt und dieser emittiert (tatsächlich freigesetzt) wird.**

**Karbonisierter Kalk ist chemisch dasselbe Material wie (natürlicher) Kalkstein. Karbonisierter Kalk aus der Zuckerproduktion muss daher genauso behandelt werden wie Kalkstein für Bauzwecke.**

== =